

Antrag

der Abg. Walter Heiler u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Einführung elektronischer Registerführung im Personenstandswesen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass in Baden-Württemberg zu Beginn des Jahres 2010 offenbar einzelne Kommunen (z. B. Reutlingen) von der Möglichkeit der Einführung eines elektronischen Personenstandsregisters Gebrauch gemacht haben und welche Anschaffungs- und Umstellungskosten für Geräte und Programme ihnen hierdurch entstanden sind;
2. ob sie die Einführung eines landesweiten zentralen Personenstandsregisters (vgl. § 67 Abs. 1 Personenstandsgesetz) beabsichtigt;
3. welche Konsequenzen die Einführung und der Betrieb bereits vorhandener kommunaler elektronischer Register für die künftige Form eines eventuellen zentralen Registers haben wird;
4. zu welchem Zeitpunkt die Kommunen mit einer Entscheidung über die Einführung eines zentralen Personenstandsregisters rechnen können und welche Vorgaben sie schon jetzt bei der Einführung ihrer elektronischen Personenstandsregister beachten sollten, um im Falle der späteren Einrichtung eines zentralen Personenstandsregisters keine zusätzlichen – durch technische oder anderweitige Probleme verursachte – Kosten tragen zu müssen;

5. ob sie bei der Einrichtung eines landesweiten zentralen Personenstandsregisters den Kommunen ihre „Teilnahme“ freistellt oder ob sie einen Anschluss- und Benutzerzwang aussprechen wird und welche Folgen diese Entscheidung auf die angestrebte Verteilung der Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines landesweiten zentralen Personenstandsregisters hat;
6. welche Erfahrungen, Ergebnisse von Machbarkeitsstudien oder Entscheidungen aus anderen Bundesländern (insbesondere aus Bayern) zur Einführung von elektronischen Personenstandsregistern bzw. zentralen Personenstandsregistern ihr bekannt sind und inwieweit diese in Baden-Württemberg Berücksichtigung finden;
7. welche Auffassung die kommunalen Landesverbände und betroffenen Fachverbände bei der Frage der Einführung des elektronischen Personenstandswesens vertreten und inwieweit sie von der Regierung bei der Entscheidung eingebunden werden.

22. 01. 2010

Heiler, Gall, Braun, Kleinböck, Stickelberger SPD

Begründung

Nach § 3 Personenstandsgesetz (PStG) sind die Standesämter zum Führen von elektronischen Personenstandsregistern verpflichtet. Die entsprechende Umstellung muss bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen sein. Einige Gemeinden in Baden-Württemberg haben sich bereits mit dieser Frage beschäftigt und sondieren Angebote verschiedener Anbieter hinsichtlich der notwendigen technischen Ausrüstung.

Allerdings hat das Land nach § 67 Abs. 1 PStG die Möglichkeit, ein zentrales Register einzurichten mit dem Zweck, die Registereinträge der angeschlossenen Standesämter zu erfassen. Den Kommunen im Land stellt sich daher die Frage, ob die Landesregierung ein solches zentrales Personenstandsregister plant und falls ja, welche Konsequenzen dies für die Umstellung auf elektronische Personenstandsregister hat. Die Gemeinden müssen zeitnah hierüber informiert werden, um Fehlinvestitionen vermeiden zu können.

Des Weiteren stellt sich die Frage nach der Form eines zentralen Registers, die Regelung der Teilnahme der Kommunen und nicht zuletzt der Verteilung der hierdurch verursachten Kosten.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 24. Februar 2010 Nr. 4–1020/9 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass in Baden-Württemberg zu Beginn des Jahres 2010 offenbar einzelne Kommunen (z. B. Reutlingen) von der Möglichkeit der Einführung eines elektronischen Personenstandsregisters Gebrauch gemacht haben und welche Anschaffungs- und Umstellungskosten für Geräte und Programme ihnen hierdurch entstanden sind;

Zu 1.:

Die Stadt Reutlingen hat das elektronische Personenstandsregister zum 1. Januar 2010 für ihr gesamtes Stadtgebiet eingeführt. Bei der Stadt Reutlingen ist von folgenden Anschaffungs- und Einrichtungskosten auszugehen:

- 3.080 € einmalig für das Nutzungsrecht und die Inbetriebnahme
- 12.400 € jährlich laufend für Pflege, Betrieb und Betreuung des elektronischen Registers
- Signaturkarte: ca. 40 € jährlich/Karte; bei 15 Karten 600 €/Jahr
- Kartenlesegeräte: ca. 50 €/Gerät einmalig; bei 19 Lesegeräten einmalig 950 €.

Die Landeshauptstadt Stuttgart plant ebenfalls, ein elektronisches Personenstandsregister einzurichten.

2. ob sie die Einführung eines landesweiten zentralen Personenstandsregisters (vgl. § 67 Abs. 1 Personenstandsgesetz) beabsichtigt;

Zu 2.:

Eine beim Innenministerium eingerichtete Arbeitsgruppe, in der die kommunalen Landesverbände, die Fachverbände der Standesbeamten Baden-Württemberg und der Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg (DVV) vertreten sind, hat sich für ein zentrales elektronisches Personenstandsregister in kommunaler Trägerschaft zur Speicherung der Beurkundungsdaten aller angeschlossenen Standesämter ausgesprochen. Allerdings bieten inzwischen die Rechenzentren im Land ein Registerverfahren an, das ein separates elektronisches Personenstandsregister für jedes Standesamt ermöglicht. Die kommunalen Landesverbände wurden deshalb vom Innenministerium um eine Äußerung gebeten, ob sie an dem Ziel eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters festhalten wollen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. *welche Konsequenzen die Einführung und der Betrieb bereits vorhandener kommunaler elektronischer Register für die künftige Form eines eventuellen zentralen Registers haben wird;*
4. *zu welchem Zeitpunkt die Kommunen mit einer Entscheidung über die Einführung eines zentralen Personenstandsregisters rechnen können und welche Vorgaben sie schon jetzt bei der Einführung ihrer elektronischen Personenstandsregister beachten sollten, um im Falle der späteren Einrichtung eines zentralen Personenstandsregisters keine zusätzlichen – durch technische oder anderweitige Probleme verursachte – Kosten tragen zu müssen;*

Zu 3. und 4.:

Der DVV bietet den baden-württembergischen Kommunen derzeit ein dezentrales elektronisches Register an. Das Innenministerium hat deshalb die kommunalen Landesverbände gebeten, einen Vorschlag des DVV herbeizuführen, in dem dargelegt werden soll, ob und wie der DVV ein zentrales elektronisches Personenstandsregister in kommunaler Trägerschaft technisch realisieren und wirtschaftlich betreiben will, falls von kommunaler Seite ein solches Register nach wie vor befürwortet wird.

Sobald die Äußerungen der kommunalen Landesverbände vorliegen, können die Kommunen über das weitere Verfahren unterrichtet werden.

5. *ob sie bei der Einrichtung eines landesweiten zentralen Personenstandsregisters den Kommunen ihre „Teilnahme“ freistellt oder ob sie einen Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen wird und welche Folgen diese Entscheidung auf die angestrebte Verteilung der Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines landesweiten zentralen Personenstandsregisters hat;*

Zu 5.:

Den Kommunen soll nach Auffassung des Innenministeriums freigestellt werden, sich einem zentralen elektronischen Personenstandsregister anzuschließen.

6. *welche Erfahrungen, Ergebnisse von Machbarkeitsstudien oder Entscheidungen aus anderen Bundesländern (insbesondere aus Bayern) zur Einführung von elektronischen Personenstandsregistern bzw. zentralen Personenstandsregistern ihr bekannt sind und inwieweit diese in Baden-Württemberg Berücksichtigung finden;*

Zu 6.:

Im Rahmen des Deutschland-Online-Vorhabens „Personenstandswesen“ wurde eine Machbarkeitsstudie zur Einführung einer zentralen elektronischen Registerführung erstellt. Der Freistaat Bayern hat für dieses Projekt die Federführung. Ausgehend von der bayerischen Standesamtsstruktur war Gegenstand der Machbarkeitsstudie die Prüfung, ob und in welcher Form ein zentrales elektronisches Personenstandswesen eingeführt werden kann. Die Studie empfiehlt ein zentrales elektronisches Personenstandsregister.

Der Freistaat Bayern beabsichtigt auf der Grundlage einer Entscheidung des Bayerischen Ministerrats vom 12. Mai 2009 vor dem Ende der Übergangsfrist am 1. Januar 2014 ein zentrales elektronisches Personenstandsregister in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft mit verpflichtendem Anschluss sämtlicher Standesämter einzurichten. Das Register soll auf einem Datenbanksystem beruhen. Derzeit werden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern – unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände – Gespräche mit möglichen Betreibern geführt.

Neben Bayern beabsichtigen Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Thüringen, ein zentrales elektronisches Personenstandsregister einzuführen. Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt planen keine zentralen elektronischen Personenstandsregister. Im Saarland ist noch keine Entscheidung gefallen. Praktische Erfahrungen mit der zentralen elektronischen Registrierung von Personenstandsdaten liegen bisher in keinem Bundesland vor.

7. welche Auffassung die kommunalen Landesverbände und betroffenen Fachverbände bei der Frage der Einführung des elektronischen Personenstandsregisters vertreten und inwieweit sie von der Regierung bei der Entscheidung eingebunden werden.

Zu 7.:

Von den Vertretern der kommunalen Landesverbände wurde die Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters in kommunaler Trägerschaft in den Sitzungen der Arbeitsgruppe (siehe Ziffer 2.) unterstützt.

Nach Auffassung des Fachverbandes der Standesbeamten Baden-Württemberg – Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen e. V. sollten die baden-württembergischen Standesämter die Möglichkeit zur schnellstmöglichen Umstellung auf die elektronische Registerführung erhalten. Unabhängig von der Einführung des elektronischen Registers befürwortet der Verband den Aufbau eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters in einem zweiten Schritt.

Auch für den Fachverband der Standesbeamten Baden-Württemberg – Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg e. V. hat die Einführung eines elektronischen Personenstandsregisters höchste Priorität. Der Verband sieht in einem zentralen elektronischen Personenstandsregister Vorteile. Die Zugriffs- und Gebührenrechte müssten geregelt werden. Der Verband spricht sich gegen einen Anschluss- und Benutzungszwang der Gemeinden aus.

Wie bisher werden die betroffenen Verbände auch künftig beteiligt.

Rech

Innenminister